



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PLANUNGS-AUSSCHUSS

## Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Beschluss Nr. PLA 02/02/10 vom 23.06.2010

### Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Zielabweichungsverfahren für die Errichtung eines Solarparkes im Natur- und Landschaftspark Nohra, Gemeinde Nohra, Landkreis Weimarer Land

Die Gemeinde Nohra beantragt mit Schreiben vom 03.06.2010 die Zulassung der Abweichung vom Ziel 6.4 (Vorranggebiet Natur und Landschaft) des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen 1999 (RROP MT).

Die Gemeinde Nohra beabsichtigt, innerhalb einer 18,3 ha umfassenden Teilfläche der ehemaligen Garnison Nohra (jetzt: „Natur- und Landschaftspark Nohra“, ca. 170 ha) westlich des Ortsteiles Ulla auf 9,9 ha eine Photovoltaikanlage zu errichten. Der vorgesehene Standort stellt das Ergebnis einer Alternativenprüfung dar. Die Modultische sind bis zu 3,8 m hoch, fest nach Süden ausgerichtet. Vorgesehen sind die Einzäunung und eine nachfolgende Beweidung der Fläche. Die baurechtliche Ausweisung erfolgt als Sondergebiet Photovoltaikanlage.

**Der Errichtung der Photovoltaikanlage wird zugestimmt.**

### Hinweis:

Bitte um Korrektur in den Antragsunterlagen (Seite 6, Absatz 4. letzter Satz): Auch in der... ~~Vorranggebiet für Natur und Landschaft~~ Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung dar“.

### Begründung:

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen von 1999 (RROP MT) ist das Gebiet als Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 88 „Gebiet der ehemaligen Garnison Nohra“ ausgewiesen. Folgende gebietsbezogene Festlegungen wurden getroffen:

- *die für den Artenschutz bedeutsamen Lebensräume sollen in ihrer besonderen Struktur und Wirkung erhalten und verbessert werden. Es sollen teilgebietlich, gemäß der besonderen Biotopstruktur, nur pflegende Nutzungen zulässig sein.*
- *die kleinstrukturierte Kulturlandschaft soll in ihren ökologischen Werten ungeschmälert erhalten und verbessert werden. Unangemessene Bebauung und Nutzung sollen vermieden werden. Die typische räumliche Struktur und der Erholungswert sollen gewahrt bleiben.*
- *eine naturverträgliche Erholungsnutzung soll möglich sein. Es sollen Erholungswälder ausgewiesen und unbewaldete Landschaftsteile unter Berücksichtigung ihrer Erholungsfunktion bewirtschaftet werden. Die Erholungsfunktion des Wal-*

*des soll vor allem im Nahbereich von Orten mit Fremdenverkehrsfunktion entwickelt werden.*

- *Es soll die Ausweisung forstlicher Schutzwälder (Boden-, Flussufer-, Immissions-, Erosions-, Waldbrand-, Sturm- und Schneeschutzwald, Naturwaldparzellen und Reservate sowie Wald zur Sicherung und Gewinnung von genetisch wertvollem Saatgut) erfolgen.*

Die genannten Festlegungen beziehen sich auf das gesamte Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 88, das die Wälder in Nohra-Süd beinhaltet.

Der Landschaftspark Nohra stellt die Nachnutzung einer militärischen Liegenschaft dar. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Photovoltaikanlage entstehen, doch werden die Grundzüge des Vorranggebietes Natur und Landschaft nicht wesentlich betroffen. Die strukturreiche, parkartige Ausprägung ist als Band im südlichen, tiefer gelegenen Bereich ausgeprägt. Diese Verbindung zwischen den Ortsteilen Nohra und Ulla bleibt durch das Vorhaben unberührt. Der nördliche Bereich ist dagegen kaum strukturiert.

Die Photovoltaikanlage weist einen nur sehr geringen Versiegelungsgrad auf. Der Bodenbewuchs (Grünland) soll erhalten und beweidet werden. Durch die Einzäunung eines Teil dieses Freiraumes wird zwar die Zugänglichkeit für den Menschen und bestimmte Tierarten eingeschränkt, schafft andererseits aber dadurch einen andersartigen Lebensraum, was auch als Beitrag zur Diversifizierung angesehen werden kann.

Nach Norden und Westen ist das Vorhaben durch Erdwälle abgegrenzt, so dass keine störenden Sichtbeziehungen insbesondere zur Gedenkstätte Buchenwald entstehen. In Richtung Süden (B7) und Osten (Ulla) soll eine vorgesehene Begrünung die Photovoltaikanlagen landschaftlich einbinden.

Im Entwurf des Regionalplanes Mittelthüringen wird das Gebiet der ehemaligen Garnison als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Die Ausweisung geschah vor dem Hintergrund der potenziellen Errichtung eines Golfplatzes, da diese Nutzung dem landschaftlichen Charakter des Raumes entspricht. Ein Golfplatz wird nun planerisch nicht mehr verfolgt. Eine Neuorientierung der Nachnutzung des gesamten Areals erscheint notwendig. Wie aus den Unterlagen ersichtlich wird, ist die geplante Photovoltaikanlage eingebettet in einem Gesamtkonzept (Rahmenplan) der Gemeinde zur Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes zum Natur- und Landschaftspark Nohra. Dabei überwiegen freiräumliche Nutzungen (Natur- und Landschaftsgestaltung, Aufforstung, Wiesen und Weiden). Das ehemals favorisierte Sondergebiet gewerbliche Freizeit im Südwesten des Plangebietes soll deutlich reduziert werden. Dadurch vergrößert sich der Landschaftsparkcharakter insbesondere im strukturreichen, südlichen Bereich.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass das neue Rahmenkonzept plus Photovoltaikanlage mit der Entwicklungsabsicht „freiräumliche Nutzung“ des Vorranggebietes Natur und Landschaft im Einklang gebracht werden kann.

gez. Beyersdorf  
Stellv. Vorsitzender  
des Planungsausschusses